



BEBAUUNGSPLAN NR. 11/17 M. 1:500
3. ÄNDERUNG - BÜRVENICHER STRASSE -

PLANUNTERLAGE DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST - Z.T. - EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖßERUNG - DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE IM MASSTAB DURCH URAUFNABME - VEREINFACHTE - TEIL- NEUVERMESSUNG. DIE PLANUNTERLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE). DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE WURDE - Z.T. - NEU KARTIERT NACH EINWANDFREIEM FÖRTE. VERMESSUNGEN (NR 55 FA (I)) - NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG - UND UNTER VERWENDUNG VON FÖRTE. VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG). - NACH EINER NEUVERMESSUNG GEMÄSS ERGÄNZUNGSBESTIMMUNG UND VERMESSUNGSPUNKTANZEIGUNG. DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND. DEN 198 DEN DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM ÄMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. DEN ES WIRD BESCHWIGEN, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. DEN 198	VERFAHREN DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. DIESER PLAN IST URKUNDSPLAN DEN 198 ENTWURF UND BEARBEITUNG PLANUNGSAMT STADT ZÜLPICH DEN 198 DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 24.9.92 AUFGESTELLT WORDEN. Zülpich DEN 11.12.1992 DEN 198 Bürgermeister DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES ORTSÜBBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DEN 198	DIE ÖFFENTLICHE UNTERRICHTUNG GEMÄSS § 13 (1) DES BAUGESETZBUCHES HAT VOM 19.10. BIS 19.11.92 STATTGEFUNDEN. Zülpich DEN 11.12.1992 DEN 198 Stadtdirektor DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES AUFGRUND DES RATSCHLUSSES VOM IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE OFFENLEGUNG WURDE AM ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. DEN 198 ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN ERFOLGTEN AUFGRUND STATTOEGEBENER ANREGUNGEN UND BEDEKEN GEMÄSS § 3 (2) IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSSFASSUNG DES RATES VOM Zülpich DEN 198 DEN 198 Bürgermeister EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 13 IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES ZU DEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM BIS DEN 198	EINE ERNEUTE OFFENLAGE GEMÄSS § 3 (2) IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES ZU DEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM BIS DEN 198 DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES - VEREINFACHTER BEBAUUNGSPLAN AM 30.11.92 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. Zülpich DEN 11.12.1992 DEN 198 Bürgermeister DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES AM ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM AZ.: DEN 198 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG	ERLÄUTERUNGEN DER PLANUNGSMATERIALIEN INHALT § 9 (1) NR. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25a, 25b, 26 UND § 9 (2) SOWIE § 39a BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BEI. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) § 8 (1) NR. 1, 2, 3, 4 UND 5 SOWIE (2) NR. 1 UND 2 GEM. (4) DER BAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 31.7.1984. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833) BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN. DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.	BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN EINZELHAUSER BAULINIE DOPPELHAUSER BAUGRENZE HAUSGRUPPEN OFFENE BAUWEISE EINZEL- UND DOPPELHAUSER GESCHLOSSENE BAUWEISE FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF 1. ÜBERBAUBARE FLÄCHE } GEM. § 9 (1) 2 2. NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE } BBauG ÖFFENTL. VERWALTUNGEN KIRCHE BÜRGERZENTRUM KINDERGARTEN SCHULE ALTZENTRUM VERSORGUNGS-, VERWERTUNGS- UND BESEITIGUNGSFLÄCHEN TRAFOSTATION BRUNNEN PUMPSTATION KLARANLAGE UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN St STELLPLÄTZE ZUORDNUNG FÜR GSt UND GSt Ga GARAGEN GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GSt GEMEINSCHAFTSGARAGEN VERKEHRSFLÄCHEN STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN STRAßENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE FUSSGÄNGERBEREICH / FUSSWEG WIRTSCHAFTSWEG ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE VERKEHRSGRÜN	GRÜNFLÄCHEN BOLZPLATZ SPIELPLATZ PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ DAUERKLEINGARTEN ANPFLANZUNGEN U. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ANPFLANZEN VON BÄUMEN FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN ERNALTUNG VON BÄUMEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN 20m BAUVERBOTSZONE GEM. § 9 (6) BBauG ZUGANG- UND ZUFAHRTSVERBOT MIT LÜCKENLOSER, DAUERHAFTER EINFRIEDIGUNG GEM. § 9 (6) BBauG WASSERSCHUTZZONE HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN ÜBERSCHWEMMUNGSBECKEN LANDSCHAFTS- SCHUTZGEBIET UMGR. DER FLÄCHEN GEM. § 9 (5) (6) BBauG FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN AUFSCÜTTUNG GEM. § 9 (1) 26 BBauG ABGRABUNG GEM. § 9 (1) 26 BBauG FLÄCHEN MIT BESONDEREM NUTZUNGSZWECK HOTEL MIT GEM. (G), FAHR- (F) UND LEITUNGSRECHTEN (L) ZU BELASTENDE FLÄCHEN VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES DURCHGANG, DURCHFART, UNTERFÜHRUNG LICHT- HÖHE MINDESTENS 3,50m VORGESCHLAGENE BAUMPFLANZUNGEN SICHTDREIECKE WASSERFLÄCHE ÜBERBAUBARE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 81 BauO NW '84 z.B. 35/45° DACHNEIGUNG FIRSTRICHUNG ***** ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHUNGEN - - - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER DACHNEIGUNGEN ÄNDERUNG NACH OFFENLEGUNG XXXX STRICHUNG ERGÄNZUNG DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BPL 31/2 BLEIBEN VON DIESER 1. ÄNDERUNG UNBERÜHRT.
--	---	--	---	--	--	--	---